



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

X ZB 15/05

vom

14. Februar 2006

in dem Nachprüfungsverfahren

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Februar 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Melullis, den Richter Keukenschrijver, die Richterin Mühlens und die Richter Prof. Dr. Meier-Beck und Dr. Kirchhoff

beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 25. Oktober 2005 wird wegen eines offensichtlichen Rechnungsfehlers (§ 319 Abs. 1 ZPO) dahingehend berichtigt, dass in II. des Tenors die Angabe des Geschäftswertes 425.827,18 € und nicht 8.516.543,68 € lautet.

- 1 Ausweislich IV der Gründe des Beschlusses beträgt der Streitwert des Beschwerdeverfahrens 5 % der Bruttoangebotssumme von 8.516.543,68 €. In II des Tenors wurde dies jedoch versehentlich nicht berücksichtigt und die volle Angebotssumme als Geschäftswert ausgewiesen. Dieser Rechenfehler ist von Amts wegen zu korrigieren.

Melullis

Keukenschrijver

Mühlens

Meier-Beck

Kirchhoff

Vorinstanz:

OLG Jena, Entscheidung vom 20.06.2005 - 9 Verg 3/05 -